



Rat der  
Europäischen Union

010234/EU XXVII.GP  
Eingelangt am 05/02/20

Brüssel, den 5. Februar 2020  
(OR. en)

9765/4/99  
REV 4 DCL 1

EVAL 41  
ELARG 82

## FREIGABE

des Dokuments ST 9765/4/99 REV 4 RESTREINT

vom 2. Dezember 1999

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Dezember 1999 (04.01)  
(OR. en)

9765/4/99  
REV 4

RESTREINT

EVAL 41  
ELARG 82

**AUFZEICHNUNG**

des Generalsekretariats  
für die Gruppe "Gemeinsame Bewertung"

Nr. Vordokument: 9765/2/99 REV 3 EVAL 41 ELARG 82 RESTREINT

Betr.: Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik.

Das Vordokument (9765/3/99 EVAL 41 ELARG 82 REV 3) ist in einigen Punkten geändert worden, wobei den in der Gruppensitzung vom 24. November gemachten Bemerkungen der Delegationen und der Kommission Rechnung getragen wurde.

Zum besseren Verständnis sind die Änderungen **fettgedruckt** worden.

## Vorentwurf eines Länderberichts über die Tschechische Republik

### A. Einleitende Bemerkungen:

Die Gruppe hat sich bei ihren Erhebungen und Bewertungen sowohl mit den Fortschritten befaßt, die jedes Beitrittsland erreichen konnte, als auch Defizite untersucht, die noch abgebaut werden müssen, damit die betreffenden Länder Anschluß an den EU-Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres finden können.

Die vorhandenen Erkenntnisse erlauben noch kein endgültiges Urteil, so daß nur vorläufige und teilweise nicht erschöpfende Feststellungen nach dem gegenwärtigen Stand getroffen werden können.

Die von der Gruppe „Gemeinsame Bewertung“ gesammelten Daten werden ständig, vor allem durch Nutzung des bei den Auslandsvertretungen aufgebauten Informationsnetzes unter Verwendung des während des deutschen Vorsitzes verabschiedeten Strukturierungsrasters, weiter ergänzt und aktualisiert, so daß allmählich eine Art "Evaluierungsbibliothek" entsteht. Dennoch wird nicht gänzlich vermeidbar sein, daß der Umfang des Informationsaufkommens zu den einzelnen Themen unterschiedlich ausfällt. Deswegen lassen sich gewisse Ungleichgewichte nicht immer ausschließen.

Hauptzielsetzung des Berichts ist es, erkennbar zu machen, wo noch Maßnahmen ergriffen werden müssen, bis der EU-Standard in den Bewerberstaaten realisiert ist. Die Auflistung der Nachbesserungserfordernisse erhebt allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

### B. Annäherung an den EU-Besitzstand in Teilbereichen

Auf einzelnen Gebieten hat die Tschechische Republik Anstrengungen unternommen, um sich dem EU-Besitzstand anzunähern. Eine Reihe neuer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts wurde ausgearbeitet. Ferner haben die Kapazitäten für die Aufnahme von Asylsuchenden zugenommen: Es wurden weitere Zentren für die Aufnahme von Flüchtlingen gebaut, um einen künftigen Anstieg der Bewerberströme (im Jahr 1998 Zunahme der Asylanträge um 100 %) bewältigen zu können. Außerdem wurden Anstrengungen zur Aufstockung des Personals und zur Verbesserung seiner Effizienz unternommen.

Was die Polizei anbelangt, so hat die Tschechische Republik durch die im Frühjahr 1995 erfolgte Umorganisation der kriminalpolizeilichen Zentraldienststellen eine stärkere Kontinuität in der Polizeiarbeit vor allem auch auf der polizeilichen Leitungsebene erreicht. Gleichzeitig wurden die fachliche Ausbildung und die materielle Ausstattung allmählich verbessert. Dieser Prozeß ist allerdings bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Tschechische Republik wird weiterhin erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, um mittelfristig die EU-Standards zu erreichen.

Bestechung und Bestechlichkeit von Staatsbeamten sind nach dem tschechischen Strafgesetzbuch strafbar. Die Korruptionsproblematik ist von der Tschechischen Republik klar erkannt worden, und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurden entsprechend verstärkt. Im Februar 1999 hat die Regierung ein Programm zur Bekämpfung der Korruption verabschiedet, dessen Schwerpunkt die Korruption im öffentlichen Sektor ist und das konkrete Anweisungen für verschiedene Ministerien enthält, wobei die entsprechenden Fristen zumeist Ende 1999 oder 2000 enden.

Im Bereich der Justiz wurden zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen. Die am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Verfassung enthält den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, sieht die Unabhängigkeit der Justiz vor und schafft die wichtigsten förmlichen Garantien für die Unabhängigkeit der Richter. Gesetze aus dem Jahr 1991 enthalten Regelungen für die Rechtspflege und den Richterstand. Die Wiedereingliederung der Militärgerichte in die einheitliche Gerichtsordnung ist nunmehr vollzogen worden. Mit dem Gesetz Nr. 152/1995 wurde das Strafgesetzbuch zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geändert. Das Gesetz Nr. 61/1996 zur Verhinderung der Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten ("Geldwäschegegesetz") ist weitreichend. Das Strafmaß für rassistisch motivierte Straftaten ist erhöht worden (Die betreffenden Strafen werden in der Praxis selten verhängt, besondere Aufmerksamkeit in diesem Bereich gilt indessen der Rolle der örtlichen Staatsanwälte). Nach langen Beratungen ist der bloße Besitz von Drogen seit dem 1. Januar 1999 unter Strafe gestellt.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen die Tschechische Republik auf dem Weg zur Erreichung der EU-Standards durch zahlreiche Projekte.

## C. Defizite

### I. Sicherung der Außengrenzen

#### 1. Allgemeine Beschreibung

Die derzeitigen Rechtsgrundlagen für die Grenzsicherung in der Tschechischen Republik sind das Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern und das Polizeigesetz. Die tschechische Grenzpolizei bildet keine eigenständige Organisation, sondern ist Teil der im tschechischen Polizeipräsidium angesiedelten Abteilung "Dienst der Ausländer- und Grenzpolizei". Das Polizeipräsidium seinerseits ist dem Innenministerium nachgeordnet.

Die Kontrolle an den Grenzübergängen wird von der Ausländerpolizei durchgeführt. Sie ist zuständig für die insgesamt 122 internationalen Grenzübergänge, von denen 86 an Straßen, 25 an Eisenbahnlinien, einer an einem Fluss und 10 an Flughäfen liegen. Daneben gibt es offiziell noch 37 Grenzübergänge für den Kleinen Grenzverkehr und 65 Grenzübertrittsstellen auf Wanderwegen und an Seen.

Die Überwachung der grünen Grenze fällt in die Zuständigkeit der Grenzpolizei, die zu diesem Zweck über 154 Grenzschutzdienststellen verfügt. Davon liegen 47 an der polnischen, 59 an der deutschen, 30 an der österreichischen und 18 an der slowakischen Grenze.

Die tschechische Ausländer- und Grenzpolizei beschäftigt (Stand: Januar 1999) insgesamt 6.334 Personen, von denen 2.640 ihren Dienst in den Grenzschutzdienststellen der Grenzpolizei verrichten. 2.748 Bedienstete der Ausländerpolizei arbeiten an den Grenzübergängen, 454 in den 76 Distrikt-Abteilungen der Ausländerpolizei und 492 in den acht regionalen Abteilungen der Grenz- und Ausländerpolizei.

Die Länge der tschechischen Grenzen beträgt insgesamt rund 2.290 km. Davon entfallen 1.276 km auf EU-Mitgliedsstaaten (Deutschland 810 km, Österreich 466 km) und ca. 1.014 km auf die Beitrittsländer Polen (762 km) und Slowakische Republik (252 km). (Quelle: Tschechisches Statistisches Zentralamt.)

Beamte verdienen durchschnittlich etwa 16.500 Tschechische Kronen (ca. 470 EURO) pro Monat (etwas weniger als ein durchschnittliches Monatsgehalt in der Tschechischen Republik, das etwa 500 EURO beträgt).

Die Tschechische Republik hat mit allen Nachbarstaaten bilaterale Abkommen über die Zusammenarbeit in Grenzfragen geschlossen.

Das neue Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern, das zum 1. Januar 2000 in Kraft treten sollte, wird derzeit im Parlament erörtert, und die Regierung arbeitet gerade an einem neuen Polizeigesetz.

## 2. Notwendige Reorganisation der Grenzschutzverwaltung

Der tschechische Grenzschutz ist dringend reformbedürftig. Die Aufteilung der Aufgaben auf zwei voneinander unabhängige Behörden, die nicht miteinander zusammenarbeiten, führt zu Reibungsverlusten und mindert die Effektivität bei der Grenzsicherung. Zwar hat die Tschechische Republik dieses Defizit erkannt, es bislang aber nicht vermocht, einen Lösungsansatz zu finden. Ursächlich dafür dürfte u.a. sein, daß schon im zuständigen Innenministerium keine einheitliche Linie zur Neustrukturierung des Grenzschutzes besteht. Zur verstärkten Überwachung der Außengrenzen ist eine Reorganisierung geplant. Es ist noch nicht darüber entschieden worden, ob eine von der Polizei getrennte eigene Organisation geschaffen wird oder eine für die Grenzüberwachung zuständige Abteilung innerhalb der Polizeikräfte ein neues Verwaltungs- und Meldesystem errichten und nicht mehr für sonstige polizeiliche Aufgaben zuständig sein wird.

## 3. Personelle Unterbesetzung und mangelnde finanzielle Ausstattung

Der Grenzschutz in der Tschechischen Republik ist personell wohl unterbesetzt. Ursächlich ist nicht zuletzt die falsche Prioritätensetzung in der Haushaltspolitik. Die für das Grenzsicherheitspersonal veranschlagten Haushaltsmittel erscheinen unangemessen.

Zur Bekämpfung der ständig steigenden illegalen Migration hat die Tschechische Republik deshalb erneut Soldaten eingesetzt, obwohl erst im Januar 1999 eine Regierungsentscheidung zur Beendigung der Grenzüberwachung durch das Militär ergangen war.(...) Die Soldaten haben jedoch einzig und allein die Befugnis, illegale Zuwanderer an die Grenzschutzbehörden weiter zu melden. Die Streitkräfte werden jedoch seit Gründung der Tschechischen Republik nicht regelmäßig zur Grenzüberwachung eingesetzt. Sodann soll über den weiteren Einsatz des Militärs entschieden werden. Über die Ergebnisse der Bewertung durch die tschechischen Behörden, die der Klärung der Frage dient, ob ein weiterer Einsatz des Militärs erforderlich ist, liegen keine Informationen vor.

#### 4. Ausstattungslücken

Der technische Standard der Ausrüstung der Ausländer- und Grenzpolizei ist unzureichend. Die tschechischen Behörden haben dringenden Bedarf an einer verbesserten klassischen Ausrüstung für den Einsatz bei der Aufspürung illegaler Zuwanderer angemeldet. Vor allem die internen Kommunikationsstrukturen, insbesondere bei der elektronischen Datenübertragung, bleiben deutlich hinter dem EU-Standard zurück. Derzeit gibt es kein System, das allen Grenzübergangsstellen einen On-line-Zugang zu einem nationalen Datennetz verschaffen kann, und es gibt auch kein einheitliches Computersystem innerhalb der tschechischen Polizeikräfte. Das Hauptquartier der Ausländer- und Grenzpolizei hat nur mit dem Flughafen Prag-Ruzyně eine On-line-Verbindung. Die an den Grenzübergangsstellen durchgeföhrten fahndungstechnischen Überprüfungen werden mit Datenmaterial durchgeführt, das in bestimmten Zeitabständen aktualisiert wird.

Zu den Grenzübergangsstellen an der slowakischen Grenze gibt es lediglich eine telefonische Anbindung. Wärmebild-/Infrarotkameras sind nach eigenen Angaben kaum vorhanden oder veraltet. Für Einsatzzwecke gibt es derzeit nur ein einzelnes CO-2-Gerät. Allen polizeilichen Dienstzweigen zusammen steht nur ein Polizeihubschrauber mit Wärmebildkamera zur Verfügung.

## 5. Unangemessene Sicherung der Grenze zur Slowakei

Die Überwachung an der Grenze zur Slowakei ist zweifellos unzureichend. Während des Screening hat die Tschechische Republik eingeräumt, daß verbesserte Kontrollen auf den zur Ein- und Ausreise benutzten Wegen und an den Grenzübergangsstellen an der slowakischen Grenze erforderlich sind. Die Behandlung der Grenze zur Slowakei als Außengrenze ist jedoch eine politisch heikle Angelegenheit.

Kontrollen finden fast nur an den offiziellen Grenzübergangsstellen statt, obwohl es noch an die 100 - teilweise befahrbare - Wege über die Grenze gibt. Daher stellen Personen, die die nicht überwachten Grenzabschnitte überschreiten, das Hauptproblem dar. Patrouillen entlang der bewaldeten und unübersichtlichen, hauptsächlich als politische Trennlinie betrachteten Grenze zwischen beiden Ländern sind eher die Ausnahme. Aufgrund der historischen Entwicklung der beiden Staaten unterhält die lokale Bevölkerung noch enge persönliche und wirtschaftliche Kontakte zueinander und hat entsprechend wenig Verständnis für eine restriktivere Grenzüberwachung.

Die Tschechische Republik bereitet sich jedoch für den Fall, daß die beiden Länder nicht gleichzeitig der EU beitreten, darauf vor, die Grenze zwischen ihr und der Slowakei als Außengrenze zu behandeln. Nach dem Regierungswechsel in Bratislava hat die Tschechische Republik Verhandlungen mit der Slowakei zur Verbesserung der Grenzsicherung aufgenommen. Darüber hinaus enthält das mit der Entschließung 54/99 vom 20. Januar 1999 verabschiedete neue Konzept für die Grenzüberwachung Bestimmungen für die slowakische Grenze. Es wird erforderlich sein, die Ergebnisse dieser Entschließung zu überwachen.

## 6. Ausbaurückstände auf dem Flughafen Prag-Ruzyne

Auf dem Flughafen Prag-Ruzyne ist die Trennung zwischen Reisenden derzeit nicht möglich. Ankommende Reisende werden einer zentralen Paßkontrolle zugeführt. Die Tschechische Republik ist sich jedoch bewußt, daß beim Beitritt eine strenge Trennung zwischen Reisenden eingeführt werden muß und beträchtliche Investitionen erforderlich sind. Vor diesem Hintergrund wurde Ende 1998 eine interministerielle Gruppe eingesetzt, und es fand am 29. April 1999 auf Bitten der Tschechischen Republik ein Informationsaustausch auf dem Flughafen Prag statt, an dem auch ein Vertreter der deutschen Schengen-Präsidentschaft teilgenommen hat.

Die Anpassung des Flughafens an den Besitzstand auf dem Gebiet der Kontrolle von Reisenden erfordert eine fortgesetzte Überwachung.

## II. Migration (Visa, Ausweisung/Rückführung)

### 1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsvorschriften

Die rechtliche Grundlage für das Recht der Ausländer auf Einreise in die Tschechische Republik sowie auf Aufenthalt und Arbeitsaufnahme in diesem Land bilden das Gesetz von 1992 über den Aufenthalt von Ausländern und das Verwaltungsverfahrensgesetz von 1967. Die Bestimmungen über die Rückführung finden sich im Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern und im Polizeigesetz von 1991.

Nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften können Visa an der Grenze ausgestellt werden. Ferner können alle Arten von Aufenthaltsgenehmigungen nicht nur bei der jeweiligen tschechischen Botschaft, sondern auch direkt im tschechischen Staatsgebiet beantragt werden. Ein Ausländer, der abgeschoben werden soll, wird für höchstens 30 Tage in Abschiebehaft genommen.

Die Tschechische Republik hat mit den Nachbarstaaten (Deutschland, Polen, Slowakei und Österreich) sowie mit Ungarn, Rumänien, Bulgarien und Kanada Rückübernahmeverträge geschlossen; entsprechende Abkommen mit Frankreich und Slowenien sind unterzeichnet worden. Ferner wird derzeit ein solches Abkommen mit Kroatien ausgearbeitet.

Was die Einwanderung anbelangt, so reformiert die Tschechische Republik derzeit ihre Rechtsvorschriften. Nach Angaben der tschechischen Behörden soll am 1. Januar 2000 ein neues Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern in Kraft treten. Das neue Gesetz wird das wichtigste Rechtsinstrument zur Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet der Migration sein. In dem Entwurf des neuen Gesetzes wird aufgrund von Meinungsunterschieden zwischen den beteiligten Ministerien nicht klargestellt, welche tschechische Einrichtung für die Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen zuständig sein soll.

## 2. Besorgnis erregender Anstieg der illegalen Einreisen

Die Tschechische Republik wird zunehmend zum Ziel- und Transitstaat für legale und illegale Migration.

Während die Anzahl der in die Tschechische Republik Einreisenden von etwas über 70 Mio. im Jahre 1996 auf 55 Mio. im Jahre 1998 zurückging, hat sich die Anzahl der illegalen Migranten seit 1995 auf annähernd 45.000 Personen im Jahr 1998 mehr als verdoppelt. Der jährliche Zustrom illegal Einreisender wird auf nahezu ein Viertel der Gesamtzahl der sich legal in Tschechien aufhaltenden Ausländer (ungefähr 220.000) geschätzt, wobei die meisten versuchen, weiter nach Westeuropa zu gelangen. Die Tschechische Republik ist zum bedeutendsten Transitland für illegale Migration und Schleusungen über die Balkan- oder die Ostroute in die Europäische Union geworden, gleichzeitig aber auch vermehrt selbst Zielland illegaler Zuwanderung.

## 3. Notwendige Anpassungen der Visumpolitik

Die tschechische Visumpolitik steht nicht voll und ganz im Einklang mit der Visumpolitik der EU. Die EU unterwirft die Staatsangehörigen von Belarus, Bulgariens, (...), Kasachstans, Kirgisistans, der Republik Moldau, Rumäniens, Turkmenistans und der Ukraine der Visumpflicht, während die Tschechische Republik mit diesen Staaten Vereinbarungen über den visumfreien Reiseverkehr getroffen hat. Die Tschechische Republik ist zwar bereit, den betreffenden Besitzstand zu übernehmen, wird aber in bezug auf die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und andere frühere sozialistische Staaten wegen der besonderen traditionellen und wirtschaftlichen Beziehungen bis zum Zeitpunkt des Beitritts zur EU nur schrittweise vorgehen.

Das von der Regierung mit ihrer Entschließung 843 vom 25. August 1999 verabschiedete "Neue Visa-Konzept" - in dem dem Außenministerium Fristen gesetzt werden, innerhalb deren es der Regierung Vorschläge für die Abschaffung von Vereinbarungen über den visum-freien Reiseverkehr unterbreiten muß - wird näher geprüft werden müssen, da Unklarheiten über den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen. Das Konzept kann im Wege eines Verwaltungsverfahrens in Kraft gesetzt werden und muß nicht dem Parlament vorgelegt werden.

Regelungen für ein Flughafen-Transitvisum gibt es derzeit nicht.

#### 4. Mängel im Visum-Erteilungsverfahren

Die Datenkommunikation soll verbessert werden. Die Auslandsvertretungen und die Grenzdienststellen haben bisher keinen On-line-Zugriff für die Erteilung und Prüfung von Visa, die entsprechenden Daten werden zweimal täglich aktualisiert.

Die tschechische Regierung hat ein Projekt zur "Modernisierung des Visum-Erteilungsverfahrens" initiiert. Abhängig von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln sollen bis zum Jahre 2002 die Auslandsvertretungen „on-line“ auf die zentralen Datenbestände zugreifen können.

Gegenwärtig bestehende Visa einschließlich Visa "aus humanitären Gründen", können derzeit an vier Grenzübergangsstellen ausgestellt werden. Staatsangehörige bestimmter Risikoländer sind allerdings von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Nach dem Entwurf des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern, das im Jahr 2000 in Kraft treten soll, sollen Visa an der Grenze auf Ausnahmefälle beschränkt werden.

#### 5. Schwachstellen bei der Dokumentensicherheit

Tschechische Pässe sind insoweit fälschungsanfällig, als das Foto unter technisch nicht allzu schwierigen Bedingungen ausgetauscht werden kann. Die leicht zu fälschenden tschechischen Pässe sind mehr als einem Mitgliedstaat wohlbekannt. Diese Pässe sind nicht maschinenlesbar.

Erteilte Visa sind nicht maschinenlesbar und weisen kein Hologramm auf. Gefälschte Visa werden nur in etwa 60 bis 80 Fällen pro Jahr entdeckt, was auch auf die fehlende technische Ausstattung zur Detektion von Fälschungen zurückzuführen ist.

## 6. Probleme bei der Einwanderungskontrolle

Ausweisung, Einreise- und Aufenthaltsverbote sowie Geldstrafen werden aus politischen Gründen (bilaterale Beziehungen zu Nachbarstaaten, insbesondere Bulgarien und Rumänien), wegen technischer Probleme (Mangel an Abschiebehaftplätzen, an Material zur erkennungsdienstlichen Behandlung, an einer ausreichenden Datenerfassung, an einem elektronischen Datenaustausch usw.) und wegen einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Auslandsvertretungen der Herkunftsstaaten nicht konsequent durchgesetzt. Darüber hinaus sind die Verwaltungsstrukturen unangemessen und die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden mangelhaft.

Außerdem können illegal eingereiste Personen auch unter vereinfachten Bedingungen einen legalen Aufenthaltsstatus erlangen, indem sie ein Wirtschaftsunternehmen gründen oder geringes Kapital investieren.

Nach dem derzeit geltenden Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern werden Luftfahrtunternehmen zwar dafür haftbar gemacht, daß Ausländer, die versuchen, illegal auf dem Luftweg in die Tschechische Republik einzureisen, zurückgeführt werden; Geldbußen sind aber nicht vorgesehen. Das geplante neue Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern dehnt die betreffende Bestimmung auf alle Beförderungsunternehmen aus und verpflichtet nicht nur zur Rückführung der illegal Einreisenden, sondern sieht auch Geldbußen vor.

## 7. Mängel bei Rückübernahmen

Von Schengen-Staaten in die Tschechische Republik überstellte Personen werden nicht "unter Aufsicht" außer Landes gebracht, sondern nach kurzer Zeit auf freien Fuß gesetzt mit der bloßen Aufforderung, das Land zu verlassen (in den meisten Fällen wird eine erneute unerlaubte Einreise in westeuropäische Staaten versucht).

## 8. Abweichungen gegenüber Entschließungen der EU im Bereich Migration (Zulassung)

Im Bereich Migration (Zulassung) gibt es in der Tschechischen Republik gegenwärtig folgende Abweichungen gegenüber einschlägigen Entschließungen der EU:

- Staatsangehörige der Slowakischen Republik bedürfen keiner Arbeitserlaubnis. Sie werden lediglich registriert. Im Jahre 1998 sind etwa 60.000 Slowaken in der Tschechischen Republik beschäftigt gewesen.
- (...)
- Studenten sind nach geltendem tschechischem Recht berechtigt, auch nach Abschluß des Studiums in der Tschechischen Republik zu bleiben und dort eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, obwohl dieser Personenkreis der einschlägigen Entschließung zufolge nach Beendigung des Studiums in das Heimatland zurückkehren muß.

Zum Nachzug im Rahmen der Familienzusammenführung sind **derzeit** außer Ehegatten und Kindern auch Eltern, Großeltern und Enkelkinder berechtigt. Aus humanitären Gründen können zudem im Einzelfall andere Mitglieder der Familie einbezogen werden. Es wird zu beobachten sein, inwieweit die derzeit in Ausarbeitung befindlichen **neuen tschechischen Rechtsvorschriften (Nachzugsberechtigung für Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern des Ausländers)** der EU-Entschließung von 1993 entspricht.

### III. Asyl

#### 1. Allgemeine Beschreibung der Rechtsvorschriften und des Asylverfahrens

Das in den letzten Jahren mehrmals geänderte Flüchtlingsgesetz erstreckt sich auch auf Asylangelegenheiten. Die Tschechische Republik ist seit 1991 Vertragspartei des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des New Yorker Protokolls.

Über einen Antrag auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus muß binnen 90 Tagen entschieden werden. Der Antragsteller kann gegen einen abschlägigen Bescheid innerhalb von 15 Tagen nach dessen Erhalt beim Innenministerium Widerspruch einlegen.

Für "offensichtlich unbegründete" Asylanträge ist ein beschleunigtes Verfahren vorgesehen.

Alle an der Grenze gestellten Asylanträge werden inhaltlich geprüft. Generell gilt, daß der Flüchtlingsstatus Personen aus sicheren Drittländern oder sicheren Herkunftsländern als "offensichtlich unbegründet" verweigert wird. Für den Antragsteller besteht jedoch noch die Möglichkeit nachzuweisen, daß in seinem konkreten Fall der betreffende Staat nicht sicher ist.

Das Verwaltungsverfahren ist in zwei Instanzen unterteilt. In der ersten Instanz werden die Asylanträge von einer Abteilung des Innenministeriums geprüft. Am 1. April 1999 wurde eine "Berufungskommission" geschaffen, in der Vertreter von Behörden und Nicht-regierungsorganisationen vertreten sind. Diese Berufungskommission legt dem Innenminister die Anträge mit einer Empfehlung zur Entscheidung vor. Der Minister ist jedoch nicht an die Empfehlung gebunden. Ein abgelehnter Bewerber kann beim **zuständigen höheren Gericht** Berufung einlegen; dieses überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Höchste Instanz ist das Oberste Gericht, das ebenfalls ausschließlich über die Rechtslage befindet.

In der tschechischen Verfassung ist das Recht auf rechtlichen Beistand vorgesehen. Der UNHCR hat uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu allen Phasen des Asylverfahrens, und es können auch andere nichtstaatliche Organisationen gehört werden.

Am 1. Januar 2000 soll ein neues Asylgesetz in Kraft treten. Es wird die im Besitzstand enthaltenen Grundprinzipien **sowie die Grundsätze** des sicheren Drittlands und des sicheren Herkunftslands enthalten. Das neue Gesetz wird ferner die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übernahme der Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU darstellen. Nach tschechischen Angaben müssen zu dessen Durchführung keine neuen Strukturen geschaffen werden. Die Gruppe wird das endgültige Asylgesetz erneut beurteilen müssen, nachdem es angenommen ist und mit seiner Anwendung Erfahrungen gesammelt worden sind.

Von 1994 bis 1998 (einschließlich) wurden 11153 Anträge verzeichnet, und in 498 Fällen wurde der Flüchtlingsstatus gewährt.

Die Zahl der Anträge auf Gewährung des Flüchtlingsstatus hat stark zugenommen: 1998 wurden 4123 Anträge gestellt, das sind doppelt so viele wie 1997 (2156) und fast viermal so viele wie 1994 und 1995. Derzeit (März 1999) sind 2052 Fälle anhängig, davon 1802 in der ersten Instanz.

## 2. Mangelnde Unabhängigkeit der Berufungsinstanz

Das Berufungsverfahren steht mit dem Besitzstand nicht im Einklang. Die Berufungskommission ist lediglich ein weiteres Verwaltungsgremium zur Anhörung bei Berufungen. Sie hat eine rein beratende Funktion, und ihre Mitglieder werden von der Regierung ernannt. Das Unabhängigkeitsdefizit dieses Berufungsverfahrens wird von den Gerichten nicht wettgemacht, denn dort werden keine Tatsachen untersucht. In dem Gesetzentwurf ist die Einrichtung einer unabhängigen Berufungsinstanz für abgelehnte Antragsteller nicht vorgesehen. Ob eine vollständige Angleichung an den Besitzstand erreicht wird oder nicht, hängt von der Reform des Gerichtswesens in Verbindung mit einer Reform des Verwaltungsrechts ab, die 2002 durchgeführt werden sollen. Die tschechischen **Oberlandesgerichte** werden dann das Recht erhalten, Entscheidungen nicht nur in tatsächlicher, sondern auch in rechtlicher Hinsicht zu fällen.

### 3. Weitere Lücken im Asyl – und Asylverfahrensrecht

Im tschechischen Asylrecht ist eine aufschiebende Wirkung des Berufungsverfahrens nicht vorgesehen; eine entsprechende Regelung wird jedoch zur Einhaltung des Besitzstands der EU eingeführt werden müssen. In der Praxis hat die Einlegung der Berufung jedoch aufschiebende Wirkung.

Was die Fähigkeit anbelangt, den derzeit und künftig steigenden Anstrom von Asylanträgen zu bewältigen, so haben die tschechischen Behörden eingeräumt, daß sie dazu nicht zureichend ausgerüstet sind. Es sind jedoch Anstrengungen zur Aufstockung des Personalstands, zur Verbesserung der Ausbildung des Personals und zum Aufbau der Kommunikation mit den entsprechenden Stellen im Ausland unternommen worden.

### 4. Vorbereitung auf den Beitritt zum Dubliner Übereinkommen

Die Tschechische Republik hat die notwendigen Vorarbeiten zur Anwendung des Dubliner Übereinkommens ab Beitritt zur Europäischen Union in Angriff genommen, so daß nach dem jetzigen Stand der Dinge davon ausgegangen werden kann, daß sich ein Beitritt zum System des Dubliner Übereinkommens als unproblematisch erweisen dürfte.

## **IV. Polizei und Zoll**

### **A. Polizei**

#### **1. Organisation der Polizei und sie betreffende Rechtsvorschriften**

Rechtliche Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit sind das Polizeigesetz und die Strafprozeßordnung, die beide 1998 geändert wurden.

Die förmlichen Einstellungsvoraussetzungen sind im tschechischen Polizeidienstgesetz festgelegt und entsprechen mehr oder weniger den in den meisten europäischen Ländern geltenden Regeln.

Der Innenminister nimmt seine Verantwortung für die Polizei über das Polizeipräsidium wahr, dessen Leiter, der Polizeipräsident, vom Minister mit Zustimmung der Regierung der Tschechischen Republik ernannt und abgesetzt wird.

Die Polizei besteht aus den Diensten für die öffentliche Ordnung, der Kriminalpolizei, der Verkehrspolizei, dem Dienst für Verwaltungsangelegenheiten, dem Schutzdienst und dem Dienst zur Bekämpfung der Korruption und der schweren Wirtschaftskriminalität. Die landesweite Zuständigkeit für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität liegt bei der Abteilung für organisierte Kriminalität, die Teil der tschechischen Kriminalpolizei ist.

Das Finanzministerium ist für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständig. Das Gesetz mit einigen Bestimmungen zur Verhinderung der Legalisierung von Einkünften aus kriminellen Aktivitäten ("Geldwäschegegesetz") war die Grundlage für die Schaffung einer "Einheit für die Analyse von Finanzgeschäften" innerhalb dieses Ministeriums.

Die Ermittler des Tschechischen Ermittlungsdienstes verfügen über eine besondere Stellung in der tschechischen Polizei. Sie werden unmittelbar vom Innenministerium ernannt und unterstehen nicht der allgemeinen Polizeihierarchie, können aber vom Generalstaatsanwalt Anweisungen erhalten. Ihr Hauptbetätigungsfeld sind erste Strafverfolgungsmaßnahmen.

**In den Reformplänen für den Beginn des Jahres 2000 ist die Auflösung des Tschechischen Ermittlungsdienstes als selbständiger Einrichtung vorgesehen. Seine Aufgaben werden auf die Polizei übertragen und die Ermittler in die Polizei übernommen. Ihr Tätigkeitsfeld der Erstermittlungen wird es in Zukunft als gesonderten Bereich nicht mehr geben. Diese Umstrukturierung wird einen beträchtlichen Bedarf an Ausbildung am Arbeitsplatz schaffen. Auch wenn die Umstrukturierung für einen Übergangszeitraum möglicherweise einige Schwierigkeiten verursacht, kann sie in der Zukunft jedoch sehr wohl einen Zugewinn an Effizienz erbringen. Die Durchführung der Reform wird zu beobachten sein. (Siehe auch Kapitel V "Justizielle Zusammenarbeit").**

Derzeit gibt es etwa 42.000 Polizisten im aktiven Dienst, was einer Quote von 400 Polizeibeamten auf 100.000 Einwohner entspricht.

Das Durchschnittsgehalt eines Polizeibeamten **liegt (...)** über dem nationalen Durchschnitt.

2001 soll ein neues Polizeidienstgesetz in Kraft treten, das für die Anpassung an den Besitzstand sorgt. Das neue Polizeidienstgesetz sollte eine verbesserte Integration der Polizei in die Gesellschaft vorsehen. Ferner ist darin eine Verlängerung der Ausbildungszeit von 12 auf 18 Monate vorgesehen.

## **2. Schwierigkeiten in bezug auf Personal, Ausbildung und materielle Ausstattung**

Die Polizei genießt - zum Teil wegen ihrer Rolle in der Vergangenheit - kein hohes Ansehen, und an einem Eintritt in den Polizeidienst besteht im allgemeinen geringes Interesse. Anwerbung und Ausbildung von qualifiziertem Personal werden ferner durch Haushaltszwänge und die Arbeitsbedingungen erschwert. Der Auswahlprozeß ist allem Anschein nach ziemlich streng, und mehr als 40 % der Bewerber fallen durch. Die Zahl der Bewerbungen beträgt im Jahr etwa 7.000.

Grundausbildung und Weiterbildung erfordern weitere Koordinierung; außerdem müssen Inhalt, Form und Methoden der Ausbildung stärker berufsorientiert und effizienter gestaltet werden, um den Erfordernissen der polizeilichen Praxis in hinreichendem Maße zu entsprechen. Der Inhalt der in Polizeischulen und Polizeiakademien vermittelten Ausbildung ist nicht immer praxisgerecht.

Die Verhütung und die Ermittlung von organisierter Kriminalität, und zwar insbesondere von Wirtschaftsstraftaten, Geldwäsche und Korruption, erfordern gut ausgebildete Fachkräfte. Für den Aufbau von Fachkenntnissen in diesem Bereich oder deren Verbesserung bedarf es einer geeigneten Fachausbildung für Strafverfolgungsbeamte.

Ein modernes Qualitätsmanagement (dienstorientiertes Management, bei dem Aufgaben delegiert werden und das die Steuerung von Veränderungen, Informationen und Kommunikationen bewältigt) ist ein in der tschechischen Polizei unbekanntes Konzept. Derzeit gibt es keine speziellen Ausbildungsprogramme für das gehobene Management, in denen Beamte auf die Übernahme von Verantwortung auf höchster Lenkungsebene vorbereitet würden.

(...)

Die Arbeitsbedingungen für die Polizisten und die materielle Ausstattung der Dienststellen haben sich in den vergangenen Jahren, insbesondere wegen geleisteter Ausstattungshilfen, zwar leicht verbessert, sind aber insgesamt häufig unzureichend. Es fehlt insbesondere an moderner technischer Ausstattung und geeigneten Dienstgebäuden.

### 3. Uneffiziente Polizeikräfte und bürokratische Hemmnisse bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben

Die Struktur der Polizei erscheint unzureichend für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität einschließlich der Korruption und der illegalen Einwanderung.

Die Effektivität der polizeilichen Arbeit wird durch den teilweise besonders bürokratischen Ablauf der polizeilichen Ermittlungen beeinträchtigt.

Die Polizeibeamten haben zu viele zeitraubende administrative Aufgaben zu erfüllen, die von Verwaltungspersonal übernommen werden könnten.

Ferner fehlt es an der Koordinierung und eindeutigen Aufteilung der Aufgaben zwischen den verschiedenen Vollstreckungsbehörden.

Die tschechischen Behörden haben mitgeteilt, daß sich die neuen Rechtsvorschriften, die im Jahr 2001 in Kraft treten sollen, nachhaltig auf die Befugnisse der Polizei, der Ermittler und der Gerichte auswirken werden.

#### 4. Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption

##### 4.1. Allgemeine Bemerkungen zur organisierten Kriminalität

Nach dem tschechischen Strafgesetzbuch wird eine kriminelle Organisation definiert als "eine Vereinigung von mehreren Personen, die über eine interne Struktur verfügt und eine Zuweisung von Funktionen und eine Arbeitsteilung aufweist und die das Ziel verfolgt, durch das regelmäßige und vorsätzliche Begehen von Straftaten Gewinne zu erzielen."

Die Strategie der Regierung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität beruht nach wie vor auf den im Bericht der Regierung über die Sicherheitslage in der Tschechischen Republik von 1993 niedergelegten Grundsätzen. Das erste nationale Programm betreffend die organisierte Kriminalität wurde am 29. Oktober 1997 verabschiedet. Mit ihm sollten hauptsächlich geeignete Maßnahmen in bezug auf die illegale Einwanderung und die Visumpolitik, den illegalen Drogenhandel, die schwere Wirtschafts- und Finanzkriminalität und die Geldwäsche ergriffen werden. Es erstreckt sich auf den Zeitraum von 1997 bis 2000. Seit seiner Verabschiedung [am 30. Juni 1998 hat noch eine interne Überprüfung stattgefunden] sind in bezug auf die Durchführung nur geringe Fortschritte erzielt worden, was hauptsächlich auf Zuständigkeitskonflikte, organisatorische Probleme, unzureichende Mittel, vor allem Kommunikationsmittel, zurückzuführen ist.

Die Haupttätigkeiten organisierter, krimineller Gruppen in der Tschechischen Republik erstreckten sich 1998 besonders auf folgende Bereiche:

- Banken- und Finanzbetrug;
- illegaler Drogenhandel;
- Fahrzeugdiebstahl und illegale Durchbeförderung gestohlener Fahrzeuge;
- illegale Einwanderung und Menschenhandel;
- Schutzgelderpressung und Gewaltstraftaten.

Die Tschechische Republik hat eine Reihe internationaler Übereinkommen unterzeichnet, und der Stand der Zusammenarbeit mit der EU in bezug auf die organisierte Kriminalität ist als gut zu bezeichnen. Die Tschechische Republik hat u. a. mit Ungarn, **Italien**, dem Vereinigten Königreich, Deutschland, der Türkei, der Slowakei, Rußland, Rumänien, Zypern, Lettland, Polen, Ägypten, Kirgisistan und Usbekistan bilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen. Weitere Abkommen werden derzeit ausgehandelt.

In der Tschechischen Republik ist ein stetiger Anstieg aller registrierten Straftaten zu beobachten. Die Gesamtaufklärungsquote hat sich verbessert und betrug nach Angaben der tschechischen Behörden **für den Beobachtungszeitraum 43 %** (Eigentumsdelikte 27 %, Mord **87 %**, Gewaltstraftaten **82 %**). Daß es, insbesondere im kommunalen Bereich, auch eine gewisse Einflußnahme krimineller Gruppierungen auf Politik, Wirtschaft, Medien, Justiz und Polizei gibt, wird durch die entsprechende tschechische Statistik belegt.

Struktur und Durchführung der Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sind verbesserungsbedürftig. Die dringendsten Probleme sind die mangelhafte Ausstattung an Personal und Material sowie die unzulängliche Ausbildung der Strafverfolgungsbeamten, aber auch die nicht ausreichenden rechtlichen Voraussetzungen.

Es sind Reformen erforderlich, um der Bekämpfung der organisierten Kriminalität (besonders Geldwäsche, Drogen und Menschenhandel) und der Korruption mehr Effizienz zu verleihen. Das Strafgesetzbuch muß geändert werden. Die Rechtsvorschriften in bezug auf kriminelle Organisationen sollten auf die Organisationen ausgedehnt werden, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Auch die Vorschriften in bezug auf Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Kindern sollten erweitert werden. Darüber hinaus sollte die strafrechtliche Haftung juristischer Personen eingeführt und die Korruption in der Privatwirtschaft strafbar gemacht werden. Des weiteren ist der Zeugenschutz verbesserungsbedürftig.

#### 4.2. Kraftfahrzeugdiebstahl und -verschiebung

Die Anzahl entwendeter Kraftfahrzeuge steigt seit fünf Jahren kontinuierlich. Die Tschechische Republik spielt auch bei der Kfz-Verschiebung mittlerweile eine wesentliche Rolle als Transit- und Beschaffungs-, aber auch als Absatzland.

#### 4.3. Rauschgiftkriminalität

Für die Rauschgiftkriminalität ist die Tschechische Republik insbesondere als Transitland, zunehmend aber auch als Herkunftsland synthetischer Drogen von Bedeutung.

Die Tschechische Republik hat ihre diesbezügliche Gesetzgebung den europäischen Standards zwischenzeitlich weitgehend angepaßt, und die Anti-Drogenpolitik weist mittlerweile ein deutlich ausgewogeneres Verhältnis von Repression und Prävention auf. Die niedrigen Preise und die leichte Verfügbarkeit der Drogen haben zu einem starken Anstieg sowohl bei der Anzahl der einheimischen Drogenkonsumenten als auch der Rauschgifttouristen geführt. Der insbesondere von kosovo-albanischen und nigerianischen Gruppen betriebene Drogenhandel hat sein Zentrum in der Tschechischen Republik und stellt ein anerkanntes Problem dar.

#### 4.4. Menschenhandel

Die auf tschechischem Gebiet am weitesten verbreitete Form des Menschenhandels ist die organisierte Prostitution. Gelegentlich kommt es zu Entführungen und Gewaltanwendung. Die Zahl der Fälle, in denen eine Strafverfolgung stattfindet, hat zugenommen.

Die Tschechische Republik ist aufgrund ihrer geographischen Lage in Mitteleuropa und der Tatsache, daß sie an zwei EU-Mitgliedstaaten angrenzt, eines der Haupttransitländer für die organisierte illegale Einwanderung nach Westeuropa. Das Einschmuggeln von Ausländern ist – etwa im Vergleich zum Drogenhandel – ein höchst einträgliches und sicheres Geschäft, da die Höchstfreiheitsstrafe lediglich drei Jahre beträgt.

#### 4.5. Wirtschaftsstraftaten

Wirtschaftsstraftaten (z.B. Betrügereien in großem Maßstab, Korruption, Steuerhinterziehung usw.), die über die Grenzen der organisierten Kriminalität hinausgehen, stellen für die Tschechische Republik ein ernstes Problem dar, und zwar weniger für die öffentliche Sicherheit, als vielmehr für die Integrität von Wirtschaft und Institutionen **sowie für die öffentlichen Einnahmen**. Aus diesen Straftaten stammt allem Anschein nach ein wesentlicher Anteil der die Geldwäsche durchlaufenden Geldmittel.

Obwohl die Sensibilität der Regierung für die Auswirkungen der Wirtschaftsstraftaten zugenommen hat, sind Struktur und Durchführung der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, insbesondere auf lokaler Ebene, noch verbesserungsbedürftig.

#### 4.6 Korruption

Das Problem der Korruption ist von der tschechischen Republik klar erkannt worden. Seit 1997 sind die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung entsprechend verstärkt worden. Die Kampagne der Regierung unter dem Motto "Saubere Hände", mit der die Korruption ungeachtet der politischen Auswirkungen bekämpft werden sollte, verfügt jedoch nicht über ein solides administratives Gerüst und wird behindert durch Verzögerungen, Widerstand und sogar Obstruktion von Seiten der meisten politischen und staatlichen Institutionen.

Der 1998 eingesetzte interministerielle Ausschuß verfügt über eine spezielle Untersuchungskommission, die über **3000** Fälle untersucht hat.. **Er hat 209 Beschwerden registriert, die meisten davon bei der Staatsanwaltschaft. 70 dieser Beschwerden wurden bei der Polizei eingereicht; in 18 Fällen wurden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen, wobei in 6 Fällen Strafverfahren eingeleitet wurden.** Die Tätigkeit des Ausschusses wird dadurch behindert, daß er über kein Personal verfügt und die Umsetzung seiner Empfehlungen von der Zusammenarbeit mit anderen Ministerien abhängt. Die Aufgabenteilung zwischen den 10 Institutionen, die der Gruppe angehören, war Anfang 1999 noch immer ungeklärt.

Die Befugnisse der Polizei zur Ermittlung von Verstößen sind unzureichend. Der Mangel an Personal und Ausrüstung, die mangelnde Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen und die unzureichenden Rechtsvorschriften behindern die Politik der Regierung. Das Fehlen konkreter Fortschritte bei der Reform des Statuts für die öffentlichen Bediensteten führt dazu, daß die niedrigen Bezüge staatlicher Bediensteter sowie der Mangel an Personal und Ausrüstung nach wie vor eine wirkungsvolle Bekämpfung der Korruption stark beeinträchtigen.

Nach Auskunft des tschechischen Innenministeriums sollen Fälle von Korruption in den Reihen der Polizei auch nur vereinzelt bekanntgeworden sein. Insbesondere bei der Verkehrspolizei sowie im administrativen polizeilichen Bereich, etwa bei der Erteilung von Genehmigungen, spielt die Korruption aber durchaus eine Rolle. Öffentlich bekanntgewordene Korruptionsfälle haben einen Autoritätsverlust der Strafverfolgungsorgane bewirkt.

Das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafprozeßordnung, die 2002 in Kraft treten sollen, werden Bestimmungen enthalten, mit denen die Angleichung an den Besitzstand der EU erreicht wird. Eine teilweise Angleichung an den Besitzstand im Wege einer Änderung des Strafgesetzbuchs soll bereits 1999 stattfinden.

## 5. Internationale Zusammenarbeit

Die internationale polizeiliche Zusammenarbeit mit den tschechischen Strafverfolgungsbehörden, z.B. mit der für Rauschgift zuständigen Zentraldienststelle, gestaltet sich nach den Erfahrungen zumindest eines Mitgliedstaates reibungslos. Selbst bei Sachverhalten mit umfangreichem Schriftverkehr werden Anfragen in aller Regel umfassend und innerhalb kürzester Fristen beantwortet. Im Rahmen der internationalen Kontakte kommt es zwischen den verschiedenen tschechischen Strafverfolgungsbehörden aber gelegentlich zu Konkultanzsituationen, die ihre Ursache in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Spezialdienststellen haben.

In der Tschechischen Republik ist eine Umstrukturierung der polizeilichen Führungsstäbe im Gange; bei dieser Umstrukturierung wird eine Einheit für internationale Kontakte eingerichtet, in deren Rahmen eine Europol-Stelle vorgesehen ist.

Es mangelt an Fremdsprachenkenntnissen; ferner fehlt es an Wissen über die rechtlichen und taktischen Möglichkeiten der Polizeidienste der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Schwerkriminalität.

## 6. Fehlende Datenschutzbestimmungen

Die Tschechische Republik hat das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Straßburg, 1981) noch nicht **unterzeichnet** und auch kein eigenes Datenschutzgesetz angenommen.

## B. Zoll

### 1. Beschreibung der Organisation und der Rechtsvorschriften

Der tschechische Zoll gehört zum Finanzministerium; er ist zuständig für Zoll, zollpolizeiliche Angelegenheiten, Zolltarife und Zollstatistiken sowie für die Verwaltung der Verbrauchsteuern und der Mehrwertsteuer auf Einfuhren sowie der Straßenbenutzungsgebühren für Ausländer. Die Verwaltung umfaßt die Generaldirektion für Zoll, die regionalen Direktionen, 91 Zolldienststellen und 17 Inspektionen. Die 9.300 Mitarbeiter gehören entweder zu den Zollbeamten (7.750) oder den sonstigen Beamten. Die Zolldirektion ist in 10 Abteilungen untergliedert, zu denen auch die Informatik-Abteilung und die Abteilung für Betrugsbekämpfung gehören. Die Informatisierung macht gute Fortschritte. Es ist ein umfassendes Ausbildungssystem geschaffen worden, das 4 nationale und 7 regionale Ausbildungszentren umfaßt.

Nach dem tschechischen Zollgesetz hat der Zollbeamte die in besonderen Rechtsvorschriften (d.h. Strafvorschriften) festgelegten Straftaten aufzudecken und die Personen zu ermitteln, die verdächtigt werden, derartige Straftaten begangen zu haben.

**Den tschechischen Behörden zufolge entsprechen die** Ermittlungsbefugnisse und Einsatzmittel des Zolls (...) europäischen Standards, und die Befugnisse der Zollbeamten für die Zwecke der Zollkontrolle werden als angemessen und derzeit ausreichend bezeichnet. **Die Zollbeamten sind jedoch nicht zur Befragung von Personen befugt, die einer Straftat verdächtigt werden.** Der Richter des Amtsgerichts erteilt die Genehmigung für die Anwendung besonderer Einsatzmittel.

Die Arbeitsbeziehungen zu anderen Vollstreckungsbehörden, insbesondere zur tschechischen Polizei und Staatsanwaltschaft gelten als gut. Die Zusammenarbeit mit der Polizei stützt sich auf Rechtsvorschriften, die im einzelnen in der Vereinbarung zwischen dem Innenministerium und dem Finanzministerium und in dem vom Polizeipräsidium und der Generaldirektion für Zoll unterzeichneten Durchführungsprotokoll dargelegt sind.

Nach den Erfahrungen von zumindest zwei Mitgliedstaaten sind sowohl im Bereich der allgemeinen Rechts- und Amtshilfe, in der die vorgelegten Ersuchen überwiegend Zollwertprobleme betreffen, als auch in der Zusammenarbeit im Rauschgiftbereich keine Defizite erkennbar.

## 2. Mängel

Das tschechische Zollrecht muß geändert werden, um die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, die Bewegungen von Personen und Gütern über die Grenzen hinweg zu verfolgen.

Das derzeitige System der Risikoanalyse gilt nicht als ausgereift.

Daß es in den Zollbehörden Korruption gibt, ist als reales Problem anerkannt worden.

Besonderen Anlaß zur Besorgnis gibt der Datenschutz (siehe Nummer 6 unter "Polizei")

## V. Justiz

### 1. Allgemeine Beschreibung der Gerichtsverfassung

Der **derzeit vierstufige Gerichtsaufbau** umfaßt Amtsgerichte, **Landgerichte oder Berufungsgerichte**, Oberlandesgerichte (in Olmütz und Prag) und den Obersten Gerichtshof. **Ferner gibt es den Verfassungsgerichtshof**, der in einigen Fällen unmittelbar angerufen werden kann. **Entsprechend den von der Regierung im Juli 1999 verabschiedeten Reformplänen sind für die Zukunft nur noch drei Instanzen sowohl für Straf- und Civil- als auch für Verwaltungssachen geplant.**

Das Gerichtswesen kennt keine fachliche Spezialisierung, weder auf Handelssachen noch auf Verwaltungssachen. Pläne für die Einrichtung einer gesonderten Verwaltungsgerichtsbarkeit sind (...) aufgegeben worden. Die Einsetzung eines Obersten Verwaltungsgerichts ist aber in der Verfassung vorgesehen. Bis auf weiteres nimmt der Verfassungsgerichtshof die Aufgaben des Obersten Verwaltungsgerichts dem Europarat zufolge recht zufriedenstellend wahr und "hat im System der verfassungsmäßigen Kontrollen und Gleichgewichte seine berechtigte Stellung eingenommen".

So hat der Verfassungsgerichtshof einige Erlässe von Gebietskörperschaften für nichtig erklärt, mit denen die Versammlungsfreiheit, die Vereinsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung oder der Gebrauch von Fremdsprachen eingeschränkt werden sollten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die ordentlichen Gerichte Verwaltungssachen ordnungsgemäß abwickeln.

Die grundlegenden Gesetzbücher sind eine uneinheitliche Mischung aus Bestandteilen aus der Vorkriegszeit sowie kommunistischen und modernen Bestandteilen (etwa 6.000 neue Gesetze und Verordnungen wurden seit 1989 erlassen), denen keine gemeinsame Rechtsphilosophie zugrunde liegt. An einer Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches (sowie der jeweiligen Prozeßordnungen) wird seit 1993 gearbeitet; sie soll Anfang 2002 in Kraft treten, was in Anbetracht des Tempos, mit dem die Arbeiten vorstatten gehen, ein sehr hoch gestecktes Ziel sein dürfte. Die jüngsten Dokumente enthalten übrigens auch keinen Hinweis mehr auf diese Frist.

Der Zugang zum Recht wird zwar von der Verfassung garantiert, stößt aber in der Praxis aufgrund von Qualifikationsmängeln im Gerichtswesen, langwieriger Verfahren, eingeschränkten rechtlichen Beistands (**die vom Gericht bestellten Anwälte werden hiervon per Post in Kenntnis gesetzt, so daß ihre tatsächliche Verfügbarkeit von der Effizienz des Postwesens abhängt**) usw. auf Schwierigkeiten.

## 2. Stellung des Gerichtswesens

Die Richter werden vom Präsidenten der Republik ernannt, die Staatsanwälte vom Justizminister und die "Ermittlungsbeamten" vom Innenminister.

(...) Die Geltungsdauer des "Reinigungsgesetzes" (das bewirkt hat, daß 50 % der Richter und Staatsanwälte zwischen 1989 und 1996 aus dem Dienst ausscheiden mußten) sollte 1996 enden; sie wurde bis 2001 verlängert. Mangelnde Bestimmungen über den öffentlichen Dienst gelten als Hauptgrund für diese Verlängerung. Theoretisch wird durch das Gesetz die Unabhängigkeit der Richter eingeschränkt. Allerdings wird es nicht mehr sehr häufig angewandt.

Trotz der einschlägigen Verfassungsgrundsätze und der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1991 können die Regierung und der Justizminister zum Beispiel durch Ernennen oder Abberufen der Gerichtspräsidenten (die die Geschäftsverteilung auf die Richter vornehmen), Ernennen oder Abberufen der Staatsanwälte und der Leitenden Staatsanwälte, durch die volle Entscheidungsbefugnis über die Karriere der Richter usw. nach wie vor in die Gerichtsverwaltung eingreifen. So hat der Justizminister Berichten zufolge 1998 zwölf Richter ihrer Ämter enthoben, womit Befürchtungen über den tatsächlichen Grad der Unabhängigkeit bestätigt worden sind.

**Obgleich das Durchschnittsgehalt eines Amtsrichters verhältnismäßig hoch ist (etwa 1.350 Euro monatlich), scheint es schwierig, die zahlreichen freien Stellen (am 1. Juli 1999 waren 306 von 2.417 Stellen unbesetzt) mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen, die von hohen Gehältern für qualifizierte Juristen auf dem freien Arbeitsmarkt angezogen werden. Die jungen Juristen scheiden oft unmittelbar nach der Fachausbildung aus.**

**Das von der tschechischen Regierung im Juli 1999 verabschiedete** erste Dokument über die Justizreform **enthält** Pläne zur **Ersetzung** des derzeitigen vierstufigen Systems **durch ein dreistufiges System** und zur Schaffung eines Obersten Rates der Richter, **eines unabhängigen, ausschließlich aus Richtern bestehenden Disziplinarrates (...).** Des weiteren sollen die Richter von Verwaltungsaufgaben entlastet und die Verfahren beschleunigt werden, und es soll der Zugang zum Recht und zur (justizbezogenen) Information verbessert werden; ferner soll das Justizpersonal in Europäischem Recht und in Fremdsprachen weitergebildet werden. Dieser Prozeß ist sorgfältig zu beobachten.

Ermittlungsbeamte des Tschechischen Ermittlungsdienstes bringen die operative Polizeiarbeit zum Abschluß und legen anschließend die Erkenntnisse den Gerichten vor. Ihre Scharnierfunktion verleiht ihnen in der Praxis eine Monopolstellung. Sie werden unmittelbar vom Innenministerium ernannt und unterstehen nicht der allgemeinen Polizeihierarchie, können aber vom Generalstaatsanwalt Anweisungen erhalten. Ihr Hauptbetätigungsfeld erstreckt sich auf Vorermittlungsverfahren. Ihre wichtige und ganz spezielle Rolle in Vorermittlungsverfahren ist weiterhin eine Schwachstelle, wenn es um die Anwendung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte geht. Als Teil des Gesamtprozesses zur Reform der Justiz wurde die Streichung der Funktion des Ermittlungsbeamten angekündigt (**siehe auch Kapitel IV Abschnitt A "Polizei"**).

### 3. Fortbildung der Richter

Der niedrige Qualifikationsstand, die **schlechten** Sprachkenntnisse und die unzureichende Spezialisierung der zumeist jungen Richter gibt Anlaß zur Besorgnis. Das Institut für die Fortbildung von Richtern (und Staatsanwälten) wurde nach 1989 nicht reformiert. Es hat indessen den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Themen im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Demokratie gelegt. Die Ausbildung der Richter in internationalem oder Gemeinschaftsrecht ist verbindlich und wird derzeit ausschließlich im Rahmen von bilateralen oder multilateralen Projekten, beispielsweise von der "École Nationale de la Magistrature" vermittelt. Das erste Projekt zur Fortbildung von Richtern im Rahmen des PHARE-Programms wurde erst nach langer Zeit angenommen. Den tschechischen Zahlenangaben zufolge haben bis 1999 weniger als 200 Richter an derartigen Projekten teilgenommen.

Die Personen, denen eine Spezialausbildung vermittelt wurde und von denen erwartet wird, daß sie das erworbene Wissen an ihre Kollegen weitergeben, verlassen jedoch oftmals das Gerichtswesen, um anderswo einträglichere Arbeitsverhältnisse einzugehen.

Eine neue Einrichtung, die sich besonders mit internationalem und Gemeinschaftsrecht befassen soll, befindet sich im Aufbau; es wird jedoch ernstlich bezweifelt, daß diese Einrichtung im Jahr 2000 ihre Tätigkeit aufnehmen wird.

Alles in allem ist die derzeitige Lage hinsichtlich der Ausbildung im Gerichtswesen und der Bemühungen um eine effizientere Funktionsweise der Gerichte eindeutig nicht zufriedenstellend.

#### 4. Funktionsweise des Gerichtswesens

Das Fehlen moderner Ausrüstung, unzureichende Räumlichkeiten und eine mangelhafte Ausstattung mit Computern sowie die nicht vorhandene Möglichkeit eines On-line-Zugriffs auf Rechtsdatenbanken sind offenkundig.

**Die Gerichtsverfahren sind äußerst langwierig, die Entscheidungen sind oft unvorhersehbar und weichen voneinander ab, und sowohl tschechische Bürger als auch Ausländer haben nur wenig Vertrauen in die Justiz, und zwar unter anderem aus folgenden Gründen:**

- **verwaltungsmäßige Überlastung (Vielzahl von Bagatellsachen, beispielsweise im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen, da ein von den Parteien einvernehmlich erstelltes Unfallprotokoll ("constat à l'amiable") nicht existiert);**
- **unzureichende Verfahrensregeln (so gibt es zum Beispiel keine Dringlichkeitsmaßnahmen, oder die Verfahrensbeteiligten haben nicht das Recht, im Berufungsverfahren neue Beweise vorzulegen);**
- **geringe Sachkompetenz und unzulängliche Spezialisierung der größtenteils jungen Richter.**

**Dies wird noch dadurch verschlimmert, daß die Rechtsprechung - mit Ausnahme der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs - nicht regelmäßig veröffentlicht wird. Es gibt auch keinen vereinfachten Zugang (per Computer) zur Rechtsprechung.** Kostenloser rechtlicher Beistand ist praktisch nicht zu erhalten, **obwohl er rechtlich garantiert ist (siehe auch Nummer 1).** Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich die Situation in den Gerichten zweiter und dritter Instanz verbessert.

Diese Lage wurde vom Justizministerium selbst und von der tschechischen Regierung erkannt, die im **Juli 1999** ein erstes Reformpapier **verabschiedet** hat. Vordringliche Ziele sind die Berücksichtigung des gesamten EU-Rechts, die Ausbildung der Richter in Gemeinschaftsrecht, ihre Spezialisierung in Verwaltungs- und Handelssachen, eine Reduzierung der Verwaltungsarbeit durch die Einstellung von Justizgehilfen - Schaffung der Funktion des Justizgehilfen - und die Errichtung eines Computernetzwerks zwischen den Gerichten. Diese Vorhaben sollten in den kommenden Monaten beobachtet werden.

Das Verfahren zur Eintragung in das Handelsregister hat bei tschechischen und ausländischen Unternehmern aufgrund seiner Schwerfälligkeit einen schlechten Ruf.

Es wurde ein französischer **Richter als Verbindungsperson** für die Tschechische Republik benannt, um die Behörden bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterstützen.

## 5. Strafrecht und Strafprozeßordnung

Die tschechischen Behörden haben mitgeteilt, daß bei der geplanten Neukodifizierung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung eine Angleichung an den Besitzstand der EU vorgesehen wird. Das Inkrafttreten dieser Instrumente ist allem Anschein jedoch noch nicht absehbar; es wurde der 1.1.2002 genannt, aber in letzter Zeit verweisen die Behörden nicht mehr auf den genannten Termin.

In der Tschechischen Republik können juristische Personen nicht für strafbare Handlungen, sondern nur für Ordnungswidrigkeiten haftbar gemacht werden. Das tschechische Recht beruht auf der Haftung natürlicher Personen. Diese Frage soll angeblich bei der künftigen Neukodifizierung des Strafrechts behandelt werden.

Derzeit erfaßt das tschechische Strafgesetzbuch die Korruption in der Privatwirtschaft nicht.

Obwohl das Strafrecht derzeit angepaßt wird, damit es den Anforderungen des Übereinkommens von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und der dazugehörigen Protokolle gerecht wird, werden beim Beitritt nach wie vor weitere Anstrengungen erforderlich sein. Des weiteren müßten die erforderlichen Umsetzungskapazitäten auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit bereitgestellt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen über Betrug sind so erweitert worden, daß auch der Subventionsbetrug erfaßt wird; nach Auffassung der tschechischen Behörden sind sie nunmehr mit der EU-Definition vereinbar.

Das tschechische Recht befindet sich nicht vollständig im Einklang mit der Gemeinsamen Maßnahme von 1998, wonach die Beteiligung an einer kriminellen Organisation als Straftatbestand gilt. Eine kriminelle Organisation wird definiert als eine Vereinigung mehrerer Personen, die Straftaten begehen, um damit Gewinn zu erzielen. In der gemeinsamen Maßnahme ist nicht davon die Rede, daß ein Gewinnstreben gegeben sein muß, die Straftaten können auch bloßer Selbstzweck sein.

Das tschechische Recht ist strenger als die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Die Anwerbung von Frauen oder Kindern für die Prostitution im Ausland ist ein Straftatbestand, und jedwede Drohung mit Gewalt stellt eine zusätzliche Straftat dar. Wenn es sich um Männer handelt und keine Drohung mit Gewalt gegeben ist, besteht kein rechtlicher Schutz.

Nach tschechischem Recht ist die Herstellung, die Ausfuhr und die Verbreitung von pornographischem Material strafbar, nicht aber der Besitz zur persönlichen Verwendung. Nach den Rechtsvorschriften der EU stellen jedoch sowohl die Benutzung von Kindern in der Pornographie als auch der Besitz von kinderpornographischem Material Straftatbestände dar.

**Was die Beschlagnahme von Erlösen aus organisierter Kriminalität anbelangt, so wurden mit dem Geldwäschegesetz von 1996 die anonymen Bankkonten förmlich abgeschafft und die Identifizierung der Kunden von Finanzinstitutionen aller Art (auch Spielkasinos usw.) vorgeschrieben; außerdem müssen nun verdächtige Geschäfte der zuständigen Behörde gemeldet werden.**

**Die Verabschiedung dieses Gesetzes ist aber lediglich eine vorbereitende Maßnahme für die geplante umfassende Neukodifizierung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung. Die Umsetzung der Neukodifizierung in der Praxis muß genau beobachtet werden, da sie allem Anschein nach keine Gewähr für effizientes Handeln bietet. Die schwerwiegendsten Probleme liegen in der allgemeinen Schwäche der Institutionen, der unzureichenden personellen und materiellen Ausstattung, der unzulänglichen Ausbildung im Gerichtswesen, dem Fehlen wirksamer Bestimmungen zur Beschlagnahme von Erlösen aus organisierter Kriminalität oder zur Beschlagnahme verdächtigen Eigentums, zur strafrechtlichen oder sonstigen Haftung juristischer Personen für zum eigenen Vorteil begangene strafbare Handlungen, dem möglichen Besitz anonymer Sparbücher, der eindeutigen Identifizierung von Dritten, die im Auftrag eines Kunden handeln, und der Meldung ungewöhnlicher Geschäfte, die sich unterhalb der für die Meldepflicht geltenden Schwelle bewegen, sowie in dem Fehlen eines modernen Datenschutzgesetzes, in dem ein unabhängiges Überwachungsgremium vorgesehen ist.**

**Das Gesetz bildete ferner die Grundlage für die Einrichtung einer im Finanzministerium angesiedelten Sondereinheit für die Analyse von Finanzgeschäften, der 1997 1.139 Fälle von verdächtigen Geschäften gemeldet wurden; lediglich in zwei Fällen wurde im Anschluß ein Straftverfahren eingeleitet. 1998 wurden 1.100 Fälle gemeldet, aber nur 25 an die Polizei übermittelt.**

Das Konzept des Zeugenschutzes wurde 1995 in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Das Gesetz sieht allerdings nur den Schutz der Zeugen für die Dauer des laufenden Strafverfahrens vor, und dieser Schutz wird nicht über den Zeitpunkt des Urteilsspruchs hinaus verlängert.

Die Tschechische Republik liefert tschechische Staatsangehörige nicht aus. Ein tschechischer Staatsangehöriger kann jedoch für im Ausland begangene Straftaten bestraft werden. Auf tschechischem Gebiet können auch Staatenlose vor Gericht gestellt werden.

## 6. Justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Tschechische Republik hat die wichtigsten internationalen Vertragswerke ratifiziert<sup>1</sup>. Sie hat die Absicht, die übrigen Vertragswerke zu ratifizieren. Darüber hinaus hat sie einige bilaterale Abkommen ausgehandelt. Anfragen können über das entsprechende Ministerium erfolgen, aber auch unmittelbar zwischen Justizbehörden auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen. Obwohl eine Sondereinheit geschaffen wurde, die eine effiziente justitielle Zusammenarbeit mit den tschechischen Behörden gewährleisten soll, erweist sich die Zusammenarbeit **gelegentlich** als problematisch, und zwar **nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern** aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung und bürokratischer Hindernisse; die Beantwortung einer einfachen Anfrage kann **lange Zeit in Anspruch nehmen**.

---

<sup>1</sup>

- Europäisches Auslieferungsübereinkommen;
- Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen;
- Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung;
- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus;
- Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen;

Derzeit wird der Beitritt zu folgenden Übereinkommen vorbereitet:

- Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1983);
- strafrechtliches Korruptionsübereinkommen (1999).

**Des weiteren** liegen wertvolle Informationen über die Durchführung dieser Zusammenarbeit in den Bereichen Auslieferung, Übertragung von Verfahren, Übertragung der Vollstreckung von Urteilen und Rechtshilfe vor. Drei Mitgliedstaaten sind im Rahmen ihrer regelmäßigen Zusammenarbeit mit tschechischen Behörden zu dem Ergebnis gekommen, daß in diesen Bereichen keine besonderen Schwierigkeiten bestehen. Die Zentralbehörden, das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft haben sich stets als kooperativ und kompetent erwiesen. Werden die Verfahren unmittelbar zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft koordiniert, so ist ein reibungsloser Ablauf gewährleistet. Erforderlich sind jedoch bessere Fremdsprachenkenntnisse.

DECLASSIFIED

## 7. Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Zur gleichen Einschätzung kann im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gelangt werden. Die Tschechische Republik ist Vertragsstaat der einschlägigen Übereinkommen oder hat die Verfahren zum Beitritt eingeleitet<sup>1</sup>. Die Tschechische Republik wurde aufgefordert, dem Lugano-Übereinkommen beizutreten, und die damit zusammenhängenden Überprüfungen haben ergeben, daß das tschechische Recht und seine Anwendung den Anforderungen des Übereinkommens genügen. Diese Beurteilung stützt sich auf eine verhältnismäßig angemessene Zahl von Fällen (so wurden von einem Vertragsstaat jährlich 350 Anfragen an die Tschechische Republik gerichtet und fast 800 Anfragen von der Tschechischen Republik erhalten).

Obwohl eine Sondereinheit geschaffen wurde, die eine effiziente justitielle Zusammenarbeit mit den tschechischen Behörden gewährleisten soll, **erweist sich die Zusammenarbeit gelegentlich als problematisch**, und zwar **nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern** aufgrund der unzureichenden personellen Ausstattung und bürokratischer Hindernisse; die Beantwortung einer einfachen Anfrage kann **lange Zeit in Anspruch nehmen**.

- 
- <sup>1</sup> – Übereinkommen über den Zivilprozeß (1954);  
– Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltpflicht gegenüber Kindern (1958);  
– Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legislation (1961);  
– Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Civil- oder Handelssachen (1965);  
– Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Civil- oder Handelssachen (1970);  
– Übereinkommen über die Anerkennung von Ehescheidungen und die Trennung von Tisch und Bett (1970);  
– Übereinkommen über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht (1971);  
– Übereinkommen über das in Erbrechtsfällen anwendbare Recht (1973);  
– Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen gegenüber Erwachsenen (1973);  
– Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (1980).

Die grundlegenden Dokumente für den Beitritt zu dem Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Civil- und Handelssachen (1988) sind bei der Verwahrstelle hinterlegt worden.

Derzeit wird der Beitritt zu folgenden Übereinkommen vorbereitet:

- Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (1980);
- Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (1983);
- Europäisches Übereinkommen über Insider-Geschäfte (1989).

Folgende Übereinkommen müssen vor dem Beitritt zur EU in Kraft treten:

- Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe (1977);
- Haager Abkommen über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten (1980);
- Europäische Konvention über die Ausübung der Rechte der Kinder (1996);
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (1997).

## VI. Zusammenfassende Schlußfolgerungen

### Allgemeines

**Politische Auffassungsunterschiede sind** die Erklärung für den "Gesetzesstau" im Parlament.

Daher bedarf es eines entschlossenen politischen Willens auf allen Ebenen der Exekutive und der Legislative, damit die zahlreichen in diesem Bericht genannten Gesetzentwürfe angenommen und angewendet werden.

#### 1. Sicherung der Außengrenzen

Bedingt durch die geographische Lage direkt auf der Route der Migrationsströme in westliche Richtung, ist die Tschechische Republik in hohem Maße von illegaler Einreise betroffen und der tschechische Grenzschutz damit in besonderer Weise gefordert. Die Grenzsicherung in der Tschechischen Republik wird dieser Herausforderung nicht gerecht und weist deutliche Defizite auf.

Die in diesem Bereich aufgewendeten Mittel sind unzureichend und lassen eine effektive Sicherung kaum zu. Durch die strukturellen Mängel wird das tschechische Grenzsicherungssystem zusätzlich in seiner Leistungsfähigkeit behindert. Die gesondert voneinander geführten Dienstzweige für die Grenzübergänge einerseits und die grüne Grenze andererseits operieren weitgehend nebeneinander her und hinterlassen so Lücken, die von Schmugglerbanden schnell erkannt und ausgenutzt werden. Darüber hinaus wird die Attraktivität der Tschechischen Republik als Migrationsdrehscheibe durch die bislang fehlende Bereitschaft, die Grenze zur Slowakei einem lückenlosen Kontrollregime zu unterwerfen, weiter gesteigert.

#### 2. Migration

Die von der Tschechischen Republik zur Eindämmung der illegalen Migrationsströme getroffenen Maßnahmen sind unzureichend und werden der Bedeutung der Problematik nicht gerecht. Um den Besitzstand der EU in diesem Bereich umzusetzen, wird es zu den Aufgaben der Tschechischen Republik gehören, seine Visumsregelung und seine Regelungen auf dem Gebiet der Zulassung vollständig anzugeleichen und verstärkt gegen die illegale Einwanderung vorzugehen.

### 3. Asyl

(...) Die Unabhängigkeit der für die Berufungsverfahren zuständigen Stelle und die gesetzlich verankerte aufschiebende Wirkung der Berufung **bereiten noch Probleme. Da die Zahl der Asylanträge stark zugenommen hat, ist die Durchführung der Rechstvorschriften betreffend Asyl genau zu beobachten.**

### 4. Polizei und Zoll

Die Leistungsfähigkeit der tschechischen Polizei hat sich in den vergangenen Jahren insgesamt leicht verbessert. Die Übertragung zeitaufwendiger Verwaltungsaufgaben beeinträchtigt jedoch immer noch die Effektivität der polizeilichen Arbeit. Die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Stellen insbesondere auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und der Geldwäsche sind verbesserungsbedürftig. Moderne technische Ausstattung, fachspezifische Ausbildung und Programme zur Entwicklung der Humanressourcen sind erforderlich, damit die nötigen Fähigkeiten aufgebaut und die neuen Formen der Kriminalität und Korruption wirkungsvoll bekämpft werden können. Datenschutzbestimmungen sollten ausgearbeitet und erlassen werden. Was den Zollbereich anbelangt, so sollten das gegenwärtige System der Risikoanalyse weiterentwickelt und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption verstärkt werden.

## 5. Justiz

Trotz einiger Verbesserungen sind die ergriffenen gesetzlichen Maßnahmen entweder unzureichend oder wirkungslos. Das Mißverhältnis zwischen einerseits der reibungslosen justitiellen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern in den herkömmlichen Rechtsbereichen und andererseits den geringen Möglichkeiten, die Einhaltung internationaler Regelungen (und daher auch des Besitzstands der Union) zu gewährleisten, beruht wohl weitgehend auf der (schlechten) Qualität der Gesetze und der Ausbildung der jungen Richter. Auf diesen Gebieten gibt es viele "Gesetzesvorhaben", aber nur wenige Gesetze wurden tatsächlich erlassen.

Gerechterweise sind jedoch die ehrgeizigen Pläne für eine Reform des Justizwesens insgesamt zu erwähnen, durch die die meisten derzeitigen Mängel des Systems behoben würden. Das Problem liegt jedoch darin, daß dies ein äußerst kompliziertes und umstrittenes Unterfangen ist und niemand weiß, wann die Reform in Kraft treten wird. Aufgrund der Langwierigkeit des Gesetzgebungsprozesses besteht kein Anlaß zu Optimismus.

Die Justiz gehört zu den Bereichen, in denen Fortschritte in der Tschechischen Republik aufmerksam beobachtet werden müssen.

Die folgenden Beiträge der Kommission enthalten eine Aufstellung der wichtigsten, teilweise oder vollständig von der EU finanzierten Projekte, an denen die Tschechische Republik teilgenommen hat. Es wird darauf hingewiesen, daß zusätzlich hierzu mehrere Mitgliedstaaten bilateral organisierte und finanzierte Hilfsprogramme mit der Tschechischen Republik durchgeführt und dadurch wesentlich zur EU-Unterstützung für die Tschechische Republik in diesem Bereich beigetragen haben.

Anlage 1: Vorgesehene Teilnahme der Tschechischen Republik an Programmen im Rahmen des Titels VI

Anlage 2: PHARE-Unterstützung in der Tschechischen Republik.

DECLASSIFIED

Vorgesehene Teilnahme der Tschechischen Republik an Programmen im Rahmen des Titels VI

	Falcone	Grotius	Odysseus	Oisin	Stop
1996	--	--	--	--	1S, 1O
1997	--	5S, 1T	2S (Sherlock), 1T)	7S, 2X, 2O	5S
1998	5S	3S, 1E	9S, 2E, 2R	13S, 5T, 1X, 5O	4S
1999	6S	NA	2S, 1E, 1R	6S, 2T, 2O	2R, 1O, 1S
INSGESAMT	11	13	20	50	15
Alle Projekte	35	117	61	113	48

Art des Projekts

E = Austausch

O = Zusammenarbeit

R = Forschung und Studie

S = Seminar, Zusammenkunft, Konferenz

T = Aus- und Fortbildung

X = Sonstiges

Falcone - Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sindGrotius - Förder- und Austauschprogramm für die RechtsberufeOdysseus - Ausbildungs-, Austausch und Kooperationsprogramm in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Überschreiten der AußengrenzenOisin - Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der StrafverfolgungsbehördenStop - Austauschprogramm für Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind.

### PHARE-Unterstützung in der Tschechischen Republik

Auflistung der Finanzhilfe in Höhe von 11,1 Mio. Euro, die der Tschechischen Republik durch die nationalen Phare-Programme in den Jahren 1997, 1998 und 1999 im Bereich Justiz und Inneres gewährt wurde.

#### **COP 1997**

Im Rahmen des Phare-Programms COP 97 gibt es folgende zwei Projekte für das Innenministerium, Projekt Nr. CZ 9703-01- 02- 07 (2,1 Mio. Euro)

CZ 9703-01-02-07 Lieferung von Ausrüstung im Wert von 2 Mio. Euro zur Unterstützung eines zentralen Systems für die Personalisierung maschinenlesbarer Dokumente der Tschechischen Republik

CZ 9703-01-02-07-02 Unterstützung für die Direktion der Ausländer- und Grenzpolizei bei der Errichtung eines Modell-Arbeitsplatzes mit Schulung (0,03 Mio. Euro) und Lieferung von Ausrüstung (0,07 Mio. Euro) zwecks Verbesserung der Kommunikation und Übermittlung von Daten betreffend Ausländer

#### **Phare-Programm 1998**

Das nationale Phare-Programm 1998 im Bereich Justiz und Inneres (4,8 Mio. Euro) umfaßt drei verschiedene Projektbögen: CZ 9810-01, CZ 9810-02 und CZ 9810-03

*Der Projektbogen CZ 9810-01 mit 2,5 Mio. Euro zielt auf die Verstärkung der Grenzkontrollen ab und stellt folgende Unterstützung durch den Aufbau von Institutionen (ein Unterprojekt mit 0,45 Mio. Euro) und durch Investitionen (vier Unterprojekte mit 2,05 Mio. Euro) bereit:*

CZ 9810-01-01 Vernetzung von Grenzübergangsstellen (0,8 Mio. Euro)

CZ 9810-01-02 Automationsunterstütztes Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) (0,5 Mio. Euro)

CZ 9810-01-03 System für Kfz-Kontrolle an der Grenze (0,4 Mio. Euro)

- CZ 9810-01-04 Thermographische und unterirdische Detektoren an der Grenze, eingesetzt an drei ausgewählten Hauptgrenzübergängen zwischen der Slowakischen und der Tschechischen Republik (0,35 Mio. Euro)
- CZ 9810-01-05 Ausbildung der Direktion für Ausländer- und Grenzpolizei im Bereich Grenzverwaltung im Rahmen einer Partnerschaft mit Deutschland (Projektleitung) und den Niederlanden - Twinning-Projekt CZ98/IB/JH- 01 (0,45 Mio. Euro)

*Der Projektbogen CZ 9810-02 mit den nachstehenden Teilkomponenten zielt auf die Verstärkung der Strafverfolgungs- und der Asylbehörden ab und leistet Unterstützung in Höhe von 1,3 Mio. Euro durch den Aufbau von Institutionen und durch Investitionen:*

- CZ 9810-02-01 Entwicklung einen umfassenden Personalverwaltungsprogramms für die tschechische Polizei mit besonderem Schwerpunkt auf den Beurteilungs- und Beförderungssystemen der tschechischen Polizei, verbunden mit einer größeren Vereinbarkeit mit den Systemen der EU-Mitgliedstaaten, und Planung und Bereitstellung eines Berufsbildungsprogramms für Mitglieder/Personal der Polizei und des Innenministeriums. Das Projekt zum Aufbau von Institutionen wird im Rahmen einer Partnerschaft mit Deutschland (Projektleitung) und dem Vereinigten Königreich durchgeführt, CZ98/IB/JH-02.
- CZ 9810-02-02 Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikationsstrukturen der Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel, die Entwicklung effizienter Kommunikationsmittel bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Korruption zu unterstützen, Sicherstellung einer wirksamen Grenzverwaltung, Studie (0,15 Mio. Euro)

CZ 9810-02-03 Verstärkung der Asylbehörden mit fachlicher Ausbildung und Lieferung von Ausrüstung (0,25 Mio. Euro)

*Der Projektbogen CZ 9810-03 mit folgenden zwei Teilkomponenten hat die Stärkung der Unabhängigkeit und der Arbeit der Gerichte zum Ziel und leistet Unterstützung in Höhe von 1 Mio. Euro durch den Aufbau von Institutionen und durch Investitionen:*

CZ 9810-03-01 Unterstützung des Richterverbands und der Vereinigung der Staatsanwälte (0,6 Mio. Euro). Das Projekt zum Aufbau von Institutionen wird im Rahmen einer Partnerschaft mit den Niederlanden durchgeführt, CZ98/IB/JH-03.

CZ 9810-03-02 Unterstützung der Entwicklung der Handels- und der Zivilgerichtssysteme durch Studien, Schulungen und Lieferung spezieller Ausrüstung (0,4 Mio. Euro)

### **Phare-Programm 1999**

Das nationale Phare-Programm 1999 im Bereich Justiz und Inneres CZ 9904.01 (4,2 Mio. Euro) hat die Stärkung der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte zum Ziel und besteht aus den folgenden vier Komponenten:

CZ 9904.01-01 Unterstützung (1 Mio. Euro) der maßgeblichen tschechischen Einrichtungen für eine effizientere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität. Dies erfolgt durch die Stärkung der maßgeblichen Strafverfolgungsbehörden und anderer damit zusammenhängender Stellen durch Schulungen und Lieferung von Ausrüstung und durch die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen. Das Projekt wird durch 1. Aufbau von Institutionen (Partnerschaft, CZ99/IB/JH-01, 0,6 Mio. Euro) und 2. Investitionen (0,4 Mio. Euro) durchgeführt.

- CZ 9904.01-02 Unterstützung (1,1 Mio. Euro) der Vorbereitung der Tschechischen Republik auf die Anwendung der Schengener Übereinkommen durch den Ausbau der operativen Kapazitäten der Grenzbehörden und durch Errichtung eines mit der Zentralen Unterstützungseinheit des Schengener Informationssystems (C.SIS) kompatiblen nationalen Teils des Schengener Informationssystems (N.SIS) in der Tschechischen Republik. Das Projekt wird durch 1. Aufbau von Institutionen (Partnerschaft, CZ99/IB/JH-02, 0,6 Mio. Euro) und 2. Investitionen (0,5 Mio. Euro) durchgeführt.
- CZ 9904.01-03 Unterstützung (1 Mio. Euro) der Politik der Regierung bei der effizienteren Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie z.B. Terrorismus, Extremismus, Menschenhandel und Prostitution, bei der Drogenbekämpfung usw. Der Schwerpunkt des Projekts liegt auf fachspezifischen Aktivitäten der Abteilung für organisierte Kriminalität und des kriminaltechnischen Instituts Prag. Das Projekt wird durch 1. Aufbau von Institutionen (Partnerschaft, CZ99/IB/JH-03, 0,5 Mio. Euro) und 2. Investitionen (0,5 Mio. Euro) durchgeführt.
- CZ 9904.01-04 Stärkung (1,1 Mio. Euro) der Arbeit der Bezirksgerichte durch Lieferung von Ausrüstung für das Gerichts- und das Verwaltungspersonal. Hierdurch wird der Zugang der Gerichte zu den erforderlichen Informationen verbessert und langfristig die Straffung von Verwaltungsverfahren ermöglicht.

## PHARE-Unterstützung in der TSCHECHISCHEN REPUBLIK

### *PHARE-Haushaltsmittel pro Sektor in Euro*

	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>Total</b>
<b>Stärkung der Gerichte</b>	<b>0</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>2.000.000</b>
Verbesserung der Effizienz der Gerichte	0	400.000	0	400.000
Unterstützung der Unabhängigkeit der Richter	0	600.000	1.000.000	1.600.000
<b>Stärkung der Polizei</b>	<b>0</b>	<b>900.000</b>	<b>0</b>	<b>900.000</b>
Personalentwicklung	0	900.000	0	900.000
Schulung	0	0	0	0
<b>Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
<b>Bekämpfung der organisierten Kriminalität</b>	<b>0</b>	<b>150.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.150.000</b>
<b>Grenzkontrollen</b>	<b>2.100.000</b>	<b>2.500.000</b>	<b>1.100.000</b>	<b>5.700.000</b>
Ausrüstung für den Grenzschutz	2.000.000	2.050.000	0	4.050.000
Telekommunikationsausrüstung & Schengener Informationssystem	70.000	0	1.100.000	1.170.000
Schulung der Ausländer- und Grenzpolizei	30.000	450.000	0	480.000
<b>Einwanderungspolitik: Asyl &amp; Visum</b>	<b>0</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>250.000</b>
Ausrüstung	0	250.000	0	250.000
Schulung des Personals	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>2.100.000</b>	<b>4.800.000</b>	<b>4.200.000</b>	<b>11.100.000</b>

### **Durch die nationalen PHARE-Programme 1998/1999 finanzierte Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten**

1998 Partnerschaft Referenz	Phare 1999 Haushaltlinie (Mittelaus- stattung)	Haus- haltsmittel (€)	Anzahl von Heran- führungsberatern & Dauer	ausgewählte(r) Mitgliedstaat(en)	Voraussicht- liches Anfangsdatum	Beschluß des Lenkungs- ausschusses & Sachstand
CZ98/IB-JH01 Grenzkontrollen & Schulung der Ausländer und Grenzpolizei	CZ9810.01.01	449.958	<b>1 Heranführungs-berater</b> 12 Monate (10 Monate für Heranführungs-berater)	Deutschland + Niederlande	Nicht vor Dezember 1999	Sitzung LA vom 17.9.1999: Beschuß über "verstärkte" bedingte Genehmigung
CZ98/IB-JH02 Stärkung der Strafverfolgungsbehörden	CZ9810.02.01	881.496 (muß über-prüft werden)	<b>1 Heranführungs-berater</b> 18-19 Monate	Deutschland + UK	Nicht vor Dezember 1999	Sitzung LA vom 28.7.1999: Erneute Vorlage durch schriftliches Verfahren
CZ98/IB-JH03 Unabhängigkeit und Arbeit der Gerichte	CZ9810.03.01	599.991 (muß über-prüft werden)	<b>1 Heranführungs-berater</b> 18 Monate	Niederlande	Nicht vor Januar 2000	Sitzung LA vom 17.9.1999: Erneute Vorlage durch schriftliches Verfahren zwecks UMFASSENDER Debatte in der 2. LA-Sitzung am 22.11.1999

1999 Partnerschaft Referenz	Phare 1999 Haushaltlinie (Mittelaus- stattung)	Partnerschaft Haushalts- mittel (€)	Anzahl der Heran- führungsberater	Dauer der Partner- schaft	Voraussicht- liches Anfangsdatum	Stand (an die Mitgliedstaaten gesandte Projektbögen - noch keine Auswahl)
<b>CZ99/IB-JH01</b> Bekämpfung der Wirtschafts- kriminalität	CZ99.D.01.01 (1.000.000)	600.000	1	<b>12 Monate</b>	Januar 2000	Projektbogen am 27.7.1999 an die MS gesandt: Frist für Vor- schläge: 29.10.1999
<b>CZ99/IB-JH02</b> Vorbereitung Schengen- Anwendung	CZ99.D.01.02 (1.100.000)	600.000	1	<b>12 Monate</b>	Frühjahr 2000	Projektbogen am 27.7.1999 an die MS gesandt: Frist für Vor- schläge: 29.10.1999
<b>CZ99/IB-JH03</b> Bekämpfung der organisierten Kriminalität	CZ99.D.01.01 (1.000.000)	500.000	1	<b>12 Monate</b>	Frühjahr 2000	Projektbogen am 27.7.1999 an die MS gesandt: Frist für Vor- schläge: 29.10.1999

=====